BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 24/14 S

L 8 SO 39/14 B PKH (Bayerisches LSG)
S 51 SO 567/13 ER (SG München)

……,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Landkreis Rosenheim,
Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. April 2014 durch den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richterinnen K r a u ß und S i e f e r t beschlossen:

Das Rechtsmittel der Antragstellerin gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. April 2014 - L 8 SO 39/14 B PKH - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Antragstellerin, ihr für das Verfahren eines Rechtsmittels gegen den bezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsmittelverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat eine Beschwerde der Klägerin gegen einen Beschluss des Sozialgerichts München, das die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt hat *(Beschluss vom 29.11.2013)*, als unzulässig verworfen *(Beschluss vom 10.4.2014)*. Dagegen hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 12.4.2014 beim Bundessozialgericht (BSG) "Nichtzulassungsbeschwerde" bzw "das zulässige Rechtsmittel" eingelegt; außerdem hat sie beantragt, ihr Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts für dieses Verfahren zu bewilligen.

2 Das Rechtsmittel der Antragstellerin ist bereits nicht statthaft und deshalb unzulässig. Der Beschluss des LSG ist nicht, auch nicht mit der Beschwerde an das BSG, anfechtbar *(§ 177 Sozialgerichtsgesetz <SGG>)*. Der Antragstellerin steht folglich auch PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg *(§ 73a Abs 1 SGG, § 114 Zivilprozessordnung).* Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragstellerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.

3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS